

W. Abt. IX, 1386.

Kundmachung.

(Abgabe von Getreide und Mahlprodukten aus Mühlen, Bahn- und Schiffstationen, Lagerhäusern und durch den Großhandel.)

Auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, wird bis auf weiteres allgemein bewilligt, daß Getreide und Mahlprodukte in das Wiener Gemeindegebiet

1. aus Lagerhäusern, Bahn- und Schiffstationen unbeschränkt,
2. von Großhändlern und Mühlen an die nach § 3, Punkt b der kaiserlichen Verordnung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung Berechtigten (Bäcker, Zuckerbäcker, Gastwirte, Mehl-Verschleißer u. dgl.) sowie an diejenigen, denen bereits durch besondere Kundmachung die Verarbeitung und Weiterveräußerung gestattet worden ist (Volkstüchen und ähnliche gemeinnützige Auspfeifstellen, Haserhändler), ohne besondere Genehmigung veräußert und abgegeben werden dürfen.

Hierbei sind aber folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Über die Abgabe sind genaue Tagesverzeichnisse zu führen, in welchen der Name des Käufers sowie dessen Betriebs- oder Wohnort und das abgegebene Quantum nach Gattung und Qualität auszuweisen ist.
2. Eine Kopie dieser Tagesverzeichnisse ist am Samstag jeder Woche mit Geschäftsschluß an den Wiener Magistrat, Abteilung IX (I., Neues Rathaus, V. Stiege, 2. Stock), einzusenden.

Diese Kundmachung tritt am Donnerstag, den 4. März 1915, in Kraft.

Vom Wiener Magistrat, Abt. IX,

als politischer Behörde I. Instanz,

am 2. März 1915. 1-1